

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HAVEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 17. September 2010 – Jahrgang 15 – Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

Einladung Sitzung des Hauptausschusses	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2010	Seite 5
Bekanntmachung öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 15/99 „Langer Grund“ 1. Änderung	Seite 8
Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 051/06 "Am Plötzhorn"	Seite 10
Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 029/95 B "Havelauen Werder"	Seite 12
Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel)	Seite 14
Stellenausschreibung Sachbearbeiters/In Haushaltsangelegenheiten	Seite 22

Einladung

Sitzung: Sitzung des Hauptausschusses
Sitzungstag: 23.09.2010
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), Kirchstraße 6/7,
Altes Rathaus Sitzungssaal
Beginn: 18:30 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung | |
| 2. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 3. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des HA am 01.07.2010, sowie der außerordentlichen, öffentlichen Sitzung des HA am 19.08.2010 | |
| 4. | Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf hier: Festsetzungsbeschluss - BSVV/0536/10 | Fachbereich 2 |
| 5. | Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf über die Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 17.998,43 EUR hier: Bestätigung - BVHA/0534/10 | Fachbereich 2 |
| 6. | Grundstücke in Werder (Havel), Gemarkung Bliesendorf, Flur 1, Flurstück 303 - Plötziner Weg und Flur 2, Flurstücke 2 tlw., 3 tlw., 4, 5 tlw. - Mühlenberg Flurneuerungsverfahren "Ortslage Bliesendorf", AZ. 1/023/C hier: Änderung/Ergänzung zum Beschluss SB 1037/03 vom 12.06.2003 - BSVV/0447/10 | Fachbereich 2 |
| 7. | Grundstücke in Werder (Havel), Gemarkung Bliesendorf, Flur 3, Flurstück 193 (Größe 828 m ²) und Flur 4, Flurstücke 4 (Größe 2.714 m ²), 5 (Größe 798 m ²) und 8 (Größe 35.970 m ²) - Autobahn A10 hier: Grunddienstbarkeit zugunsten der Bundesstraßenverwaltung - BSVV/0526/10 | Fachbereich 2 |

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 8. | Grundstücke in Werder (Havel), Gemarkung Plötzin, Flur 1, Flur 2, Flurstücke div.
Bodenordnungsverfahren "Ortslage Plötzin", Az.:1/033/C
hier: Änderung/Ergänzung zum Beschluss SB 1041/03
- BSVV/0524/10 | Fachbereich 2 |
| 9. | Gemarkung Alt-Töplitz, Flur 1, Flurstück 218 tlw.,
ca. 1.600 m ² , Kanalweg
hier: Ankauf
- BVHA/0540/10 | Fachbereich 2 |
| 10. | Gemarkung Leest, Flur 2, Flurstück 133, 1.250 m ² , Triftweg 2
hier: Verkauf aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung,
Kaufpreisbestätigung
- BVHA/0535/10 | Fachbereich 2 |
| 11. | Förderung von Vereinen
hier: Fußballverein Eintracht Glindow e. V.
- BVHA/0520/10 | Fachbereich 3 |
| 12. | Bebauungsplan 062/10 "Eisenbahnstraße"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- BSVV/0533/10 | Fachbereich 4 |
| 13. | Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel)
"Brauchwasser Werder (Havel)"
hier: Bilanz 2009
- BSVV/0542/10 | 1. Beigeordnete |
| 14. | Konzessionsvertrag mit EMB
Erdgas Mark Brandenburg GmbH
hier: Kündigung
- BSVV/0538/10 | 1. Beigeordnete |
| 15. | Wegenutzungsvertrag Gas (Konzessionsvertrag)
hier: Vertragsabschluss
- BSVV/0537/10 | 1. Beigeordnete |
| 16. | Einwohnerfragestunde | |
| 17. | Informationen und Anfragen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 18. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 19. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des HA am 01.07.2010 | |
| 20. | Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Glindow, Flur 8, Flurstücke 391, 392, 394, und 395
- BSVV/0541/10 | Fachbereich 2 |
| 21. | Grundstück in der Gemarkung Werder (Havel), Flur 1, Flurstück 224
- BSVV/0522/10 | Fachbereich 2 |

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 22. | Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Werder,
Flur 10, Flurstück 164/2 (tlw.),
- BVHA/0521/10 | Fachbereich 2 |
| 23. | Grundstücke in Werder (Havel), Gemarkung Werder,
Flur 10, Flurstück 257 und Flur 6, Flurstück 340
- BVHA/0527/10 | Fachbereich 2 |
| 24. | Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Glindow,
Flur 1, Flurstück 656/2
hier: Verkauf und Kaufpreisbestätigung
- BVHA/0508/10 | Fachbereich 2 |
| 25. | Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Glindow,
Flur 4, Flurstücke 18/1 tlw., 21/1 und 23
- BVHA/0525/10 | Fachbereich 2 |
| 26. | Grundstücke in Werder (Havel), Weinberg Wachtelberg
- BVHA/0539/10 | 1. Beigeordnete |
| 27. | Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Alt-Töplitz,
Flurstück 840 | Fachbereich 2 |
| 28. | Informationen und Anfragen | |

In Vertretung
gez.
Manuela Saß
1. Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 07.09.2010 wird die Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2010 öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (BbgKVerf) (GVBl. I /07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (KommRRefAnpG) (GVBl. I, S. 202), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vom 26.08.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentliche Erträge auf	30.694.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	30.694.000 EUR
außerordentliche Erträge auf	540.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	540.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	33.180.100 EUR
Auszahlungen	33.648.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.201.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.913.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.978.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.125.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	610.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.759.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a) - für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 230 v.H.
 - b) - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.
2. Gewerbesteuer
 - a) Gewerbesteuer auf 360 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Baumaßnahmen sind generell einzeln darzustellen.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 EUR je Budget und Aufwendungs- und Auszahlungsart festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet

- bei Beträgen bis 10.000 EUR auf Antrag der Fachbereiche die Kämmerin
- bei Beträgen über 10.000 EUR bis 50.000 EUR der Hauptausschuss.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen sind durch die Budgetverantwortlichen der Stadtverordnetenversammlung in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich aufgrund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtung ergeben, bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das gleiche gilt für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen, welche durch zweckgebundene Zuweisungen bzw. Zuschüsse gedeckt werden. Diese Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen können unabhängig von ihrer Höhe ohne vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung / des Hauptausschusses geleistet werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 200.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR und bei zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt (Regelungen bei einem Haushaltssicherungskonzept)

erlassen: Werder (Havel), den 26.08.2010
ausgefertigt: Werder (Havel), den 27.08.2010

gez.
Werner Große
Bürgermeister

- Siegel -

Die Haushaltssatzung tritt gemäß 65 Abs. 3 BbgKVerf mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2010.

Bei Bedarf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2010 nebst Haushaltsplan und in den Anlagen während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 46 (Fachbereich 2) nehmen.

Werder (Havel), den 07.09.2010

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2010 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 19 vom 17.09.2010 (Jahrgang 15) durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 07.09.2010

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 13:00 Uhr	
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

Neben dem Planentwurf und der Begründung werden der Umweltbericht und im Anhang an die Begründung wesentliche, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen einsehbar sein. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 II der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person auf Normkontrolle, der den hier genannten Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn in dieser Auslegung nach § 3 Abs. 2 des BauGB keine Einwendungen gegen ihn geltend gemacht werden.

Werder (Havel), den 07.09.2010

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

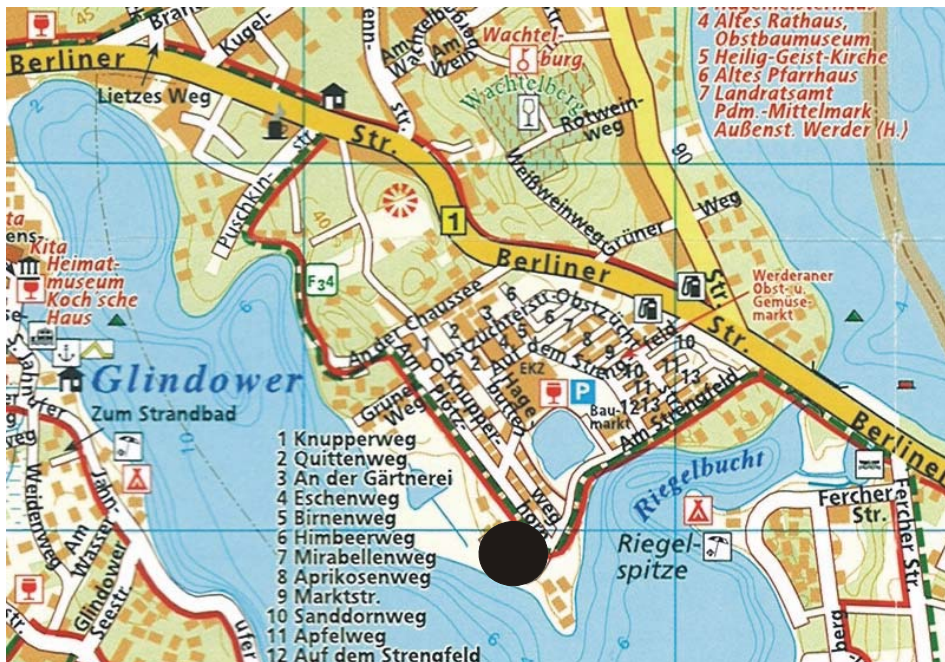
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 08.09.2010 wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 051/06 „ Am Plötzhorn“ bekannt gemacht.

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 051/06 "Am Plötzhorn"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.08.2010 den Bebauungsplan 051/06 "Am Plötzhorn" als Satzung beschlossen.

Der ca. 2,55 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich unmittelbar südwestlich der Straße Am Plötzhorn, angrenzend an die Straße Am Strengfeld und den wirksamen Bebauungsplan 003/91 "Strengfeld", 1. Änderung [ABl. f. d. Stadt Werder (Havel), des Amtes und des WAZV v. 08. Mai 1998], zuletzt geändert durch den Bebauungsplan 003/91/2007 "Strengfeld – Obstzüchterstraße" [ABl. f. d. Stadt Werder (Havel) v. 21. November 2008].

Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan 051/06 "Am Plötzhorn", bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: 10.08.2010) tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Die Plansatzung mit ihren Bestandteilen, die Begründung mit Umweltbericht (Stand: 10.08.2010) und die zusammenfassende Erklärung können ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplans 051/06 "Am Plötzhorn" als Satzung vom 26.08.2010 wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 17.09.2010, Nr. 19 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 08.09.2010

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 08.09.2010 wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 029/95 B "Havelauen Werder" bekannt gemacht.

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 029/95 B "Havelauen Werder"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.04.2010 den Bebauungsplan 029/95 B "Havelauen Werder" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Plansatzung liegt im südlichen Teil des bestehenden Bebauungsplans 029/95 „Havelauen Werder“ [ABl. für die Stadt Werder (Havel), das Amt Werder und den Wasser- und Abwasserzweckverband "Werder-Havelland" v. 13. März 1998], geändert durch den Bebauungsplan 029/95 A "Havelauen Werder" [ABl. für die Stadt Werder (Havel) und das Amt Werder v. 17. August 2001], unmittelbar nördlich der Landesstraße L 90 (Phöbener Straße) und erstreckt sich über eine Fläche von 3,69 ha.

Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan 029/95 B "Havelauen Werder", bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: 01.02.2010) tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Dieser Bebauungsplan ändert einen Teilbereich des bestehenden Bebauungsplans 029/95 "Havelauen Werder".

Die Plansatzung mit ihren Bestandteilen und die Begründung (Stand: 01.02.2010) können ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

4. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplans 029/95 B "Havelauen Werder" als Satzung vom 22.04.2010 wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 17.09.2010, Nr. 19 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 08.09.2010

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel)

Gemäß der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 14.09.2010 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Es wurde festgestellt, dass sich bei der Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt Nr. 26 vom 17.12.2004 in § 5 Abs. 1 a der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel) ein redaktioneller Fehler eingeschlichen hat, welcher zu Missverständnissen führen kann. Daher ist eine erneute Veröffentlichung notwendig.

Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung vom 25.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrags (Beitragstatbestand)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern gem. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt Werder (Havel) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen
 2. der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - c) Gehwegen
 - d) Radwegen
 - e) kombinierten Geh- und Radwegen
 - f) Beleuchtungseinrichtungen
 - g) Straßenentwässerungseinrichtungen

- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- i) Parkflächen einschließlich Standspuren
- j) unselbständigen Grünanlagen

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der
 a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 b) bei der Verteilung des Aufwands nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten die Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt die durch die Überschreitung verursachten Mehraufwendungen allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung			70 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
2. Haupteerschließungs- straßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.

f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			20 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
5. Fußgängerstraßen			50 v. H.
6. Selbständige Gehwege			60 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4 a StVO			50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Hupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

5. Fußgängerstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für Anliegerverkehr möglich ist.

6. Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

7. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern i. S. d. § 42 Abs. 4 a) StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(1a) Als Grundstücksfläche i. S. d. § 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen

a) bei Grundstücken, die an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die erschlossene Grundstücksfläche vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss; für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25; dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I 210) Vollgeschosse sind.
- b) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze)
- c) 0,1 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, sowie bei Grundstücken im Außenbereich.

(3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Überschreitet die nach der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) zulässige Zahl der Vollgeschosse (zulässige Vollgeschossezahl) die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, so ist die zulässige Vollgeschossezahl maßgeblich. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks (Traufhöhe), geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können sowie bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Ge-

bieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Abschnitte von Anlagen

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. kombinierter Geh- und Radweg
7. Parkflächen
8. Beleuchtung
9. Oberflächenentwässerung
10. unselbstständige Grünanlagen

§ 8 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gem. § 6
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gem. § 7.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitrags-

bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Bei-tragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Werden Vorausleistungen erhoben, werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12 Kostenersatz für Grundstückszufahrten

(1) Der Stadt ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen. Der zu erstattende Aufwand und die zu erstattenden Kosten sind in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Für die Person des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 10 entsprechend.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, hat der Kostenerstattungspflichtige der Stadt die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Ersatzanspruch nach den Abs. 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. § 11 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.09.2004 in Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), den 16.09.2004
Ausgefertigt: Werder (Havel), den 20.09.2004

gez.
Werner Große
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 19 vom 17.09.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 14.09.2010

in Vertretung

gez.

Manuela Saß

1. Beigeordnete

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist ab dem 01.12.2010 die Stelle

eines/ einer

Sachbearbeiters/In Haushaltsangelegenheiten

in Vollzeit (40 Stunden/Woche) zu besetzen.

Die Stelle ist zunächst auf 2 Jahre nach TzBefG befristet, eine spätere Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ist möglich.

Aufgabengebiet:

Das Aufgabengebiet umfasst im wesentlichen:

- die eigenverantwortliche Vorbereitung und Bearbeitung der doppelten Haushaltsplanung, einschließlich der Erarbeitung des Vorberichtes bis zur Beschlussfassung
- Überwachung der Budgets auf Vollständigkeit
- Analyse der für den Finanzhaushalt beantragten Investitionsmaßnahmen auf haushaltsrechtliche Zulässigkeit und finanziellen Folgewirkungen
- Prüfung der Anträge auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Haushaltsdurchführung
- eigenverantwortliche Prüfung der Beschlussvorlagen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen
- Mitwirkung bei den unterjährigen Berichterstattungen
- Mitwirkung beim Aufstellen des Haushaltsabschlusses hinsichtlich der Anträge der zu übertragenden Mittel

Voraussetzungen:

Wir erwarten von Ihnen einen Abschluss als Bilanzbuchhalter/In, ein abgeschlossenes Studium als Diplombetriebswirt/In (FH) sowie einschlägige Berufserfahrung in der öffentlichen kommunalen Verwaltung. Kenntnisse in der doppelten Haushaltsführung sowie auf dem Gebiet des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind erforderlich.

Organisationsfähigkeit, absolute Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Genauigkeit sowie Diskretion setzen wir voraus.

Bereits vorhandene Kenntnisse mit dem Programm SASKIA HKR sind wünschenswert.

Allgemeine Hinweise:

Die Vergütung erfolgt entsprechend TVöD auf der Basis der Entgeltgruppe 9.

Bewerbungsschluss: Bewerbungsschluss ist der 08.10.2010

Kontakt:

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugniskopien sowie einem lückenlosen Nachweis der bisherigen Tätigkeiten (bitte nicht per E-mail) richten Sie bitte an:

Stadt Werder (Havel)

Fachbereich 1 – Personal

Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

gez. **W e r n e r G r o ß e**
Bürgermeister